Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deßhalb wird auch jebe Unordnung in der Truppe von den Leuten als ein direktes Vergehen gegen den verehrten Führer unterdrückt und oft geahndet, ehe der Letztere Kenntniß erlangt oder wenigstens äußerliche Mitwissenschaft gezeigt hat.

(Schluß folgt.)

Eidgenoffenschaft.

— (Ernennung einer firategischen Kommission.) Das eing. Militarbepartement hat, wie die Zeitungen melben, zur Vorbereitung ber Arbeiten für die Frage ber Landesbefestigung eine Kommission bestellt, bestehend aus den S. General Perzog, Wassenchef der Artillerie; Oberste Divisionär a. D. Aubert in Genf; Oberste Divisionär Rothplet in Fluntern; Oberstess, Wassenchef der Infanterie; Oberst v. Sinner, Chef bes Generalstadesorps in Bern; Oberst Bleuler, Oberinstruktor der Artillerie; Oberst Dumur, Wassendes Genie; Oberst Burnier in Bern; Oberst G. Ott in Bern (zur Zeit in Faibo); Oberststeutenant A. Keller in Bern und Majer Rynifer, Nationalrath in Aarau.

— (Beforberungen.) herr Oberstlieutenant Otto Bebbel, in St. Gallen, bieher Artillerte:Instruttor 2. Klasse, ift vom Bundecrath zum Influstor 1. Klasse ber Artillerie befördert worben. — herr Roland Engemann, in Thun, wurde zum Lieuztenant bes Genie (Soppeur) ernannt.

— (Stellen ausschreibun g.) Die in Folge Absterbens bes bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Trompeterinstruktore ber Infanterie fur ben 2. Divisionekreis wird gur Wieberbesehung ausgeschrieben. — Unmelbungen in Begleit allfälliger Ausweise bis spatestens ben 30. Mat.

— (Ein neues Stallvienstreglement) ist vom Bunbestath genehmigt worren.

— (Ueber Bostfendungen an Militare) bringen eine Angahl Blätter folgente Mittheilung:

Bie bie Gifahrung beweist, geben bei ben Boffftellen berjenigen Drifchaften, in ober bei welchen Militarturfe abgehalten weiben, mahrend ber beireffenben Beit eine Menge fur Militars bestimmte Boftfendungen ein, welche unrichtig behandelt find, 3. B. Pafete mit Werthangabe, bet benen weber Porto- noch Franketare berechnet ift, Gelbanweisungen und Groups, die franfirt ober tarirt find, mahrend biefelben boch Anspruch auf Borto= freiheit haben. Namentlich aber werben fehr oft Bafete ohne Werthangabe und bis jum Gewichte von 2 Kilogramm einge= schrieben und in Folge beffen frankirt ober tarirt, mahrend mit giemlicher Sicherheit anzunehmen ift, bag ber betreffenbe Aufgeber bie Ginfchreibung nicht fpeziell verlangte und teine Renntnif Davon hatte, baß folche Sendungen portofrei beforbert werben, wenn fie nicht einzuschreiben find. Um baberigen Reklamationen für die Bufunft rorzubeugen, macht es bie Boftverwaltung ben Poftstellen gur Pflicht, bie Berfender folder Batete jeweilen an= gufragen, ob die Ginschreibung verlangt werbe ober nicht, unter hinweisung barauf, baß im lettern Falle bie Beforberung por= tofrei gefchehe, jeboch unter Ablehnung einer petuniaren Berants wortlichfeit ber Bermaltung in Fallen von Berluft, Beichabigung ober Beripatung. Bird bie Ginfdreibung gemunicht, fo ift bies burch bie auf bie Sendung anzubringende Rotig "Gingufdreiben" ausbrudlich zu fonftatiren.

Bet biesem Anlase bringt bie Verwaltung überhaupt nachstehenbe, bie Behandlung ber Postsenbungen an Nistitärs beschlagente Bestimmungen und Borschriften in Erinnerung: 1.
Portofret bursen besorrert werben bie uneingeschriebenen Briese
und andern Korrespondenzen, die Pakete ohne deklarirten Werth
bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, die Gelbanweisungen und
Baarsendungen. 2. Dem Publikum ist anzuempsehlen, Gelbbeträge hauptsächlich durch Anweisungen, statt durch Groups zu
versenden. Ganz unzulässig ware es, Baarbeträge in Baketen
andern Gegenständen, z. B. Kleidungsstücken beizupacken; die
Postverwaltung lehnt diesfalls auch im Falle der Einschreibung
ber Pakete sebe Verantwortlichkeit zum Boraus ab. 3. Die

Abressen mussen beutlich und vollständig sein, so daß aus benselben Name und Vorname des Abressaten, seine militärische Stellung (Grad) und Eintheilung (Negiment, Bataillon, Kompagnie zc.) leicht und genau entneumen werden kann. Die Poststellen haben ihrerseits diesen Vorschriften genau nachzukommen und, wo nöthig, auch den Aufgebern von Sendungen an Millstärs entsprechende Anleitung zu geben.

— (Eand wehrinspektion.) Die Landwehrinspektion in Solothurn lieferte, wie ber "Bolkszeitung" mitgetheilt wird, ein befriedigendes Resultat. Die Mannschaft ist gut uniformirt und bewassnet und zeichnete sich aus durch gute Disziplin. Rach Beendigung der Inspektion wurden einige Uebungen aus der Soldatene und Kompagnieschule vorgenommen, wobei man die Ueberzeugung gewann, daß diese Mannschaft in wenigen Tagen wieder regelrecht manovriren wurde.

Es ist wirklich bemuhend, daß die neue Militarorganisation teine Uebungen fur die Landwehr vorsieht. — Die in Art. 139 vorgesehene eintägige Inspettion alle 2 Jahre kann man nicht als solche betrachten; Schiesübungen allein genügen auch nicht. — Benn wir bei der Bertheibigung des Baterlandes nicht aus freien Studen auf die Mitwirtung der halfte ber wehrfähigen Mannschaft verzichten wollen, so ist es nothwendig, die Bestimmungen, welche die Militarorganisation von 1874 über die Landwehr enthält, baldigst einer Revision zu unterziehen. — Ist der Bund nicht in der Lage, die Ausgaben für die Landwehr zu bestreiten, überbinde er die Landwehrübungen den Kantonen. — Es ist überhaupt schwer einzusehen, wozu ber Bund die Landwehr an sich gezogen hat, wenn er nichts für ihre Uebung thun will.

Berichiedenes.

- (Das Beughaus in Grag.) Das ftanbifche Beuge haus in Grag ift wegen feiner maffenhaften Baffenbeftanbe, welche heute noch ebenso geordnet find wie feinerzeit, ale fie gum Rriegsgebrauche bereit lagen, bie größte hiftorifche Sebensmur: bigfeit ber Stadt Grag. Ge ift fein Baffenmufeum, fonbern ein wirkliches hiftorifches Beughaue, welches 28,000 Stud Golonerwaffen aus tem 17. und 18. Jahrhundert, 8,500 Schießmaffen mit Lunten und Rabichloffern, 3000 Bellebarben, bei 3000 Gis fenruftungen, Schwerter, Trommeln, Fahnen, Belte, Felofchlangen u. f. w., im Gangen bie Armatur fur 30,000 Mann enthalt. Bisher murbe aber biefes hiftorifche Dentmal arg vernachlaffigt, bie Baffen verrofteten und geriethen gum Theile in Unordnung; auch war bie Befichtigung bes Beughaufes burch Frembe mit Umftanden verbunden. Der Landesausschuß wird nun von bem nachsten Landtage eine Summe von 6000 fl. ju bem 3mede verlangen, um bas Beughaus vollständig in ben Buftanb wiederherzustellen, in bem ce fich im 17. Jahrhundert befand, und bie Baffen fammtlich wieder in guten Stand gu fegen. Auch foll ein eigener Beughauswart angestellt merben. (Bebette.)

- (Ein artilleristisches Erperiment.) 3. Februar D. J. fand in Boolwich ein hochft intereffantes und seltenes Experiment in Gegenwart einer großen Angahl von Artillerie-Offizieren und ber Marine-Attaches fammitlicher aus: wartiger Machte ftatt. Befanntlich barft im vorigen Jahre eine Ranone in einem ber Thurme bee englischen Bangerichiffes "Thunderer". Gine amiliche Rommiffion, welche den Unfall gu untersuchen hatte, berichtete, berfelbe fet taburd entftanben, bag burch Uebersehen bie Ranone mit zwei Ladungen, nämlich zwei Bomben und zwei Bulver Quantitaten abgefeuert worden fet. Undere Experten hingegen behaupteten, bas Berfpringen fet burch Dangel entstanden, welche ber Ranone felbft in ber Ronftruftion innewohnten. Die englische Abmiralität mußte trachten, uber biefen Bunkt fich Klarbeit zu verschaffen, ba bie meiften Kanonen auf ben Pangerschiffen nach bemselben Pringipe konstruirt sind. Bu biesem Bwede wurde die "Schwester-Kanone" bes "Thunsberer" genau so geladen wie die Kommission angegeben hatte, baß die gesprungene Kanone geladen gewesen war. Und richtig, nach Abfeuerung ber boppelten Ladung barft bie Ranone genau fo wie die des "Thunderer". Bemerkt muß noch werden, bag fruher alle Experimente gemacht worden waren, welche von ben anderen Sachverständigen als bie Urfachen bes Berfpringens gehalten wurden. Bet biefen war jedoch die Ranone unverfehrt geblieben. Das Urtheil ber Rommiffion ber Abmiralitat über bie Urface bes Unfalles ift alfo vollftanbig gerechtfertigt.